

Not-Polizei- Verordnung.

Auf Grund des § 84 des Gesetzes über den Geschäftskreis und die Einrichtung des Polizeipräsidiums in der Stadt Braunschweig vom 4. Juli 1927 (GuVS. Nr. 83 S. 251) wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit u. Ordnung folgende Notpolizeiverordnung erlassen.

§ 1.

(1) Das Stehenbleiben ohne ersichtlichen Grund, das müßige Aufundabgehen und jedes Ansammeln von Personen auf Straßen, Wegen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ist verboten.

§ 2.

(1) Dieses Verbot gilt nicht für Kinder unter 14 Jahren und für kranke Personen, die sich in öffentlichen Anlagen und Parks ergehen.

§ 3.

(1) Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 150.— RM. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft, wenn nicht andere Gesetze ein höheres Strafmaß zulassen.

§ 4.

(1) Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Braunschweig, den 27. Januar 1932.

Das Polizeipräsidium.

